

# Elektronische Signaturen

Expertenratssitzung online 16.03.2021



**200**  
JAHRE IHK  
OF

IT-Kanzlei  
dr-lapp.de



# Funktionen der Unterschrift

- **Warnung** vor übereilten oder unbedachten Handlungen
- **Klarstellung** des genauen Inhalts einer Erklärung oder eines Vertrages
- **Beweisbarkeit - Nichtabstreitbarkeit**
- Gewährleistung der **Integrität** bzw. der Erkennbarkeit von Veränderungen
- Gewährleistung der **Authentizität**

# Anwendungsbereiche

- Formvorschriften
  - gesetzlich
  - Vertraglich
- Beweisbarkeit
- Compliance
  - Steuerrecht
  - Datenschutzrecht
  - Dokumentation
  - Haftung

# Stufen

## Elektronische Signatur

- E-Mail-Signatur

## Fortgeschrittene elektronische Signatur

- Eindeutige Zuordnung
- Sicherheit
- Integrität

## Qualifizierte elektronische Signatur

- Sicherheitsniveau
- Infrastruktur
- Gleichstellung zur Unterschrift
- Beweiswirkung

## Elektronische Siegel

## Fortgeschrittene elektronische Siegel

## Qualifizierte elektronische Siegel

## Kryptografische Signaturen

# Signaturen - Siegel

- Elektronische **Signaturen** sind der **eigenhändigen Unterschrift** nachgebildet – bezogen auf eine natürliche Person
- Elektronisches **Siegel** sind den **Siegeln** von Behörden und Institutionen nachgebildet – juristische Personen

# Rechtswirkung

Einer **elektronischen Signatur** oder einem **elektronischen Siegel** darf die **Rechtswirkung** und die **Zulässigkeit als Beweismittel** in Gerichtsverfahren nicht allein deshalb abgesprochen werden, weil sie in elektronischer Form vorliegt oder weil sie die Anforderungen an qualifizierte elektronische Signaturen nicht erfüllt. (Art. 25 und Art. 35 EIDASVO)

# qualifizierte elektronische Signatur

- Eine **qualifizierte elektronische Signatur** hat die gleiche Rechtswirkung wie eine **handschriftliche Unterschrift**.  
(Art. 25 Abs. 2 EIDAS VO)
- **Schriftform** wird auch durch elektronische Form mit qualifizierter elektronischer Signatur gewahrt, wenn dies nicht gesetzlich ausgeschlossen ist. (§§ 126/126a BGB)

# Beweiskraft elektronischer Dokumente

## § 371a ZPO

- Mit qualifizierter elektronischer Signatur: Beweiskraft wie **private Urkunden**
- **Anscheinsbeweis** für Echtheit nach Prüfung der qualifizierten elektronischen Signatur (= mehr als private Urkunden)
- Nur mit Tatsachen zu erschüttern, die ernsthafte Zweifel daran begründen, dass Erklärung von der verantwortenden Person abgegeben wurde

# qualifiziertes elektronisches Siegel

- Für ein **qualifiziertes elektronisches Siegel** gilt die **Vermutung der Unversehrtheit der Daten** und der **Richtigkeit der Herkunftsangabe der Daten**, mit denen das qualifizierte elektronische Siegel verbunden ist.

(Art. 35 Abs. 2 EIDAS VO)

# Fortgeschrittene elektronische Signatur

- **Schwachstelle** der fortgeschrittenen elektronischen Signatur ist die sichere Zuordnung der Signaturerstellungsdaten zum Unterzeichner – die **Identifizierung**
- Abhängig von der Identifizierung durch die Vertrauensdiensteanbieter ist hier die Beweiswirkung einzuordnen.

# Fernsignaturen

- Fernsignaturen haben erhebliche Vorteile gebracht und damit zur Etablierung im Markt beigetragen:
  - Niedrigere Eingangsschwelle ohne Anschaffungskosten
  - Bessere Zuordnung der Kosten zum Nutznießer
  - Geringeres Risiko durch Kurzzeitnutzung
  - Vergleichbarkeit mit Zahlung per Karten bzw. Smartphone an Kassen im Handel
  - Vergleichbarkeit „Signaturen“ bei Paketboten

# weitere Vertrauensdienste

Weitere Themen für den Expertenrat bzw. die Unternehmen

- Zeitstempel (qualifiziert)
- Validierungsdienste
- Bewahrungsdienste
- Dienste für elektronische Einschreiben
- Zertifikate zur Authentifizierung von Webseiten

# IT-Kanzlei dr-lapp.de

- Dr. Thomas Lapp  
Rechtsanwalt und zertifizierter Mediator,  
Fachanwalt für IT-Recht, Datenschutzbeauftragter
- Corinna Lapp  
Rechtsanwältin und Mediatorin, Fachanwältin für IT-  
Recht, Datenschutzbeauftragte

Berkersheimer Bahnstraße 5,  
60435 Frankfurt am Main  
Tel.: 069/9540 8865

